

<p>1. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung und der Begründung erfolgte vom 09.05.2011 bis 09.06.2011 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niedergabe vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Obmann Doberschütz am 01.04.2011 und durch Aushang am 01.04.2011 bekanntgemacht. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 21.05.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben</p>	<p><i>hat</i></p> <p>Doberschütz, 21.07.11</p> <p>Bürgermeister Herr Märtz</p>
<p>2. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.06.2011 (Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.</p>	<p><i>hat</i></p> <p>Doberschütz, 21.07.11</p> <p>Bürgermeister Herr Märtz</p>
<p>3. Der Gemeinderat hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und einer Begründung am 23.06.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.</p>	<p><i>hat</i></p> <p>Doberschütz, 21.07.11</p> <p>Bürgermeister Herr Märtz</p>
<p>(3) Im übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB</p>	<p>§ 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Pro angefangene 25 m² Neuversiegelung sind zwei standortgerechte Laubbäume oder 22,5 m² Laubstrauchhecke vorzugsweise auf dem Baugelände anzulegen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Für Gehölze und Saatgut ist § 40 Abs. Nr. 4 BNatSchG zu beachten. Die Pflanzung ist spätestens eine Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit des jeweiligen Wohngebäudes zu realisieren.</p>
<p>§ 4 Niederschlagswasser Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf weiligen Grundstück zu sammeln, der Brauchwassernutzung zuzuführen versickern oder zu verdunsten.</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 in Kraft.</p>

